Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 7 (1921)

Heft: 8

**Artikel:** Zur Schulfrage in Deutschland

Autor: L.R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526945

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

## Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Dädagogischen Blätter" 28. Jahrgang.

Sür die

## Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, Prof., Luzern, Billenftr. 14 21.66 Telephon 21.66

Drud und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Richenbach, Einsiedeln

Jahrespreis Fr. 10.— bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Ched IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer=Schule:

Dolksichule — Mittelichule Die Cehrerin

Inseratenannahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aftien-Besellschaft

Insertionspreis: 15 Rp. per mm Ispaltig.

alt: Zur Schulfrage in Deutschland. — Elterntyven. — Eine freie Sprachstunde bei den schwach. begabten Taubstummen. — Die Ursache des Uebels. — Etwas von der Ordnung. — Der Kampf Inhalt: Bur Schulfrage in Deutschland. um die konfessionelle Schule in Amerika. — Bücherschau. — Schulnachrichten. — Inserate. Beilage: Bolfsichule Ar. 4.

## Zur Schulfrage in Deutschland.

In einer machtvollen Denkschrift an die deutsche Reichsregierung und an den deut= schen Reichstag nehmen die deutschen Bischöfe erneut Stellung zur Schulfrage, im besondern zu dem in der Reichsverfassung vorgesehenen und demnächst zu erlassen=

den Reichsschulgesete.

In den grundlegenden Ausführungen dieser Denkschrift fordern die deutschen Kirchenfürsten im allgemeinen "für die fatholischen Kinderkatholische Volks= schulen, in benen die Rinder von gläubigen tatholischen Lehrern und Lehrerinnen in Uebereinstimmung mit bem Willen ber Erziehungsberechtigten im Beiste der katho= lischen Religion unterrichtet und erzogen werden."

Was sagen die deutschen Bischöfe zu einer "neutralen, konfessionslosen" Schule, wie sie auch im Artikel 27 unserer B. B. mit besonderer Liebe geschütt wird?

"In der Simultanschule wird der Religionsunterricht zu einem der gewöhn= lichen Schulfächer herabgesetzt und der Einfluß der christlichen Ueberzeugung Grundsäte auf den Gesamtunterricht und auf die Gesamterziehung ausgeschaltet, auch der Glaubensgleichgültigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Religionist dann nicht mehr das alles beherrichende Glement des Unterrichtes und der Erziehung, nicht mehr die Seele des Ganzen."

Aus dem Abschnitt über Staat und

Schule:

"Der Staat mag das Maß der Kenntniffe festsegen, die er zur Erfüllung der Berufs- und Bürgerpflichten für notwendig hält, er mag darüber wachen, daß alle Rinder diese Renntnisse wirklich erlangen. Wenn er aber darüber hinausgeht und die Eltern zwingt, die Rinder in eine Schule zu schicken, die nicht im Beiste des Eltern= hauses erzieht, sondern der Religion der Eltern, gleichgültig oder feindselig ge= genübersteht, so ist das ein gewalttätiger Eingriff in unveräußerliche Na= turrechte und unerträglicher Ge= wissenszwang."

Der Raum gestattet uns nicht, das auch für schweizerische Verhältnisse - hochbedeutsame hirtenschreiben ausführlich wiederzugeben. Uebrigens haben die mei= sten großen Tagesblätter der Schweiz, wenigstens die aus der Oft- und Rordschweiz — in der Zentralschweiz hat man auffallender Beise keinen Raum dafür ge= habt — die Denkschrift abgedruckt. Immerhin möchten wir hier doch die prakti= schen Forderungen festhalten, die die deutschen Bischöfe am Schluß ihrer Ausführungen ziehen; sie sind sehrreich auch für die schweizerische Schulpolitik der nächsten Jahre. Zum bessern Verständnis der Vischöslichen Forderungen müssen wir aber zuerst die wichtigsten schulpolitischen Artikel aus der deutschen Reichsversassung uns in Erinnerung rusen.

#### Aus Art. 146.

"Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundsschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigsaltigkeit der Lebensberuse, für die Aufnahme eines Rindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend.

Innerhalb ber Gemeinben find indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschusten ihres Bekenntnifses ober ihrer Welt-anschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absates 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach

ben Grundfagen eines Reichsgefeges."

Die zweite Lesung hat dann diesem Absat 2 folgende Fassung gegeben: "Ob und wieweit die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Betenntnisse gemeinsam oder nach Bekentnissen getrennt oder bekenntnisserei (welklich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordeten Schulbetried zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassends Reichsgeset. Bis zum Erlasse dieses Gesetzs bleibt es bei den bestehenden Vorschriften."

### Aus Art. 147.

"Private Schule als Erfat für öffentliche Schulen bedürfen ber Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesehen. Die Genehmigung ift zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, beren Wille nach Artikel 146 Absat 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes padagogisches Interesse anerkennt."

## Aus Art. 148.

"In allen Schulen ift fittliche Bilbung, ftaats" bürgerliche Gefinnung, perfonliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste bes beutschen Volkstums und ber Volkerversohnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersbenkender nicht verlett werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind

Lehrfächer ber Schulen."

Und nun die Forderungen der Bischöfe an das im Artikel 164 geforderte Reichs=

ichulgeset:

1. Die konfessionelle Volksschule als die beste Erziehungsschule für die kath Kinder ist in allen Gemeinden, in denen die Erziehungsberechtigten auf Grund des Art. 146 Abs. 2 D. R. V. es verlangen, zu erhalten oder einzurichten; sie darf nicht als "Sonderschule" in ihrem Werte und in ihren Rechten der Simultanschule nachgeseht werden. Auch für die bestehenden katholischen höhern Lehranstalten ist der Fortbestand des vorhandenen konsessionellen Charakters sicherzustellen.

2. Der Ausdruck "geordneter Schulbetrieb" barf nicht zu einem Hindernis für Errichtung und Erhaltung fonfessioneller Schulen gemacht werden. Als "geordnet" hat ein Schulbetrieb zu gelten, wenn er das in Art. 148 Abs. 1 umschriebene Ziel der Schulbildung im Rahmen der von der Schulgesetzebung und Schulverwaltung vorgezeicheneten Bedingungen zu erreichen imftande ift.

3. Konfessionelle Schulen sind stets einzurichten, wenn die für eine mit Wohlwollen zu bestimmende Zahl schulpslichtiger Kinder zuständigen Erziehungs-berechtigten einen dahingehenden Antrag stellen.

4. Private konfessionelle Volksschusen, die auf Grund des Art. 147 Abs. 2 zugelassen sind, müssen mit Rücksicht auf die gleiche Steuerpslicht der Eltern nach Maßgabe ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß ihnen für jedes Kind wenigstens soviel gewährt wird, als für jedes Kind der allgemeinen Schulen aus öffentlichen Mitteln aufgewandt wird.

5. Wenn katholische Kinder wegen Mangels an öffentlichen oder privaten konfessionellen Schulen an einzelnen Orten genötigt find, andere als konfessionell katholische zu besuchen, so ist bei einer Minbestaub! von 10 Kindern der kirchlich eingerichtete Religionsunterricht aus öffentlichen

Mitteln zu vergüten.

6. An ben fonfessionellen fatholischen Schulen dürfen nur firchlich gläubige fatholische Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die bereit und nach dem Urteil der Rirche befähigt sind, den Religionsunterricht zu erteilen und die Rinder im fatholischen Geiste zu erziehen.

7. Lehrfrafte an fatholischen Schulen, welche bie Erteilung bes Religionsunterrichts aus grundsichlicher Gegnerschaft gegen bie fatholische Religion ablehnen ober mahrend bes Unterrichts ober in ber Deffentlichkeit burch Aeußerungen ober Sandlungen eine untatholische Gefinnung bekunden, sind auf Beschwerde ber Kirche ober ber Erziehungsberechtigten von konfessionellen Schulen zu entfernen.

8. Damit geeignete Lehrfrafte für die tonfeffio-

nellen Schulen vorhanden find, muß auch für bie Butunft bie Möglichteit ber tonfef. fionellen Behrerausbilbung gemährleiftet werben. Bur Beurteilung ber Gignung angehen. ber Lehrer für bie Erteilung bes Religionsunter. richtes bezw. für bie Unftellung an fonfeffionellen Schulen ift ber Rirche bas Recht einzuraumen, bei ber Borbilbung und Prufung ber Lehrer mitgu. mirfrn.

9. Der Rirche muß nach Art. 147 Abf. 1 bas Recht zustehen, private Ginrichtungen gur Ausbildung von Lehrern zu ichaffen, bie burch öffentliche Mittel wohlwollend zu un.

terftügen finb.

10. In allen Schulen hat der Staat dafür zu forgen, daß die Lehrbücher in den profanen Fächern nichts gegen ben katholischen

Glauben und bie Sitten enthalten; an fonfeffionellen Schulen muffen die Behrbucher für bie Gesinnungsfächer auf bie Weltan. fcauung gebührend Rudficht nehmen.

11. Es ift überall bafür zu forgen, bag für bie religiöfen Uebungen Beit und Raum bleibe und ihnen nach bem Willen ber Erziehungsberechtigten

wohlwollende Förderung gewidmet werde.

Wir ersuchen alle diejenigen, die in den Artikeln des letzten Jahrganges der Schweizer Schule zur schweizerischen Schulfrage den Ausdruck eines unheimlichen, geradezu staatsgefährlichen Fanatismus gesehen ha= ben, dringend, dieses schulpolitische Aften= itück des deutschen Episkopates eingehend zu studieren.

## Elterntypen.

(Bon Geiftl. Rat Prof. Dr. hoffmann, München.) (Schluß.)

Moderne Eltern..

Die Rulturverhältnisse der lettvergan= genen Zeit haben naturgemäß auch moderne Eltern geschaffen. Diese sehen in den Rindern nicht mehr ein Gottesgeschent, über deren richtige Erziehung dereinst strenge Rechenschaft gefordert wird, sondern betrachten sie eher als etwas, was man sich einmal gefallen lassen muß und wofür man dann auch schon im eigenen Interesse zu sorgen hat. Es fehlt die höhere Weihe des

Elternhauses

Diese Eltern suchen natürlich auch die Söhne den Idealen, die sie als solche anerkennen, zuzuführen und schließlich auch Berhältnissen, die sie gerade nicht schäßen, aber doch hinnehmen, anzupassen. Dementsprechend ist ihre erzieherische Tätigkeit. Sie kann kurz gekennzeichnet werden als Unterwerfung unter die gerade in fortgeschrittenen Kreisen herrschende Mode in der Jugendbewegung und Zustimmung zu der llebertragung der Grundsätze freier Lebensanschauung in diese. Sie lehnen sich an bestehende Sitten schon in der Form der Rleidung der Jungen an, legen hohen Wert auf die leibliche Pflege, wünschen, daß ihre Rinder in Sport und Spiel mitmachen, was gerade obenan ist, und sehen es herzlich gerne, wenn diese als Sieger gefeiert und vielleicht in Gruppen Führer werden. Nichts haben folche Eltern dagegen, wenn der Junge infolge seiner Teilnahme an Vereinen und Unterhaltungen viel, auch am Abend, vielleicht bis Mitternacht außer dem Hause sich aufhält.

Die Schlagworte gegen die geistige Arbeit in der Schule, als Einseitigkeit, welt= fremden Drill, unnügen Gedächtnisballast sprechen diese Eltern um so lieber nach, weil sie modern sind, und weil zudem der Sohn wegen seiner anderweitigen Inan= spruchnahme in den Schulfächern nicht selten versagt. Für seine Mißerfolge machen sie die Schule und den Lehrer verantwortlich, die sich der Neuzeit gar nicht anpassen ver= möchten. Dieser Elterntyp stellt viele Gegner des Unterrichtsbetriebs. Sorge für welt= läufige Formen und gesellschaftlichen Anstand des Jungen steht ihm höher als die Be= mühung um eine solide Charafterbildung; von ihr glaubt man ja, sie sei bereits vorhanden oder stelle sich von selbst ein. Daß dazu auch Zucht und Selbstüberwindung erforderlich sind, erkennt der moderne Beift Darum werden diese als etwas Altfrantisches, das zudem den natürlichen Schwung lähme, aus dem Erziehungsprogramm, wenn überhaupt ein solches festge= jett wurde, ferngehalten. Eine ernste elter= liche Autorität gibt es nicht; sie geltend zu machen, wäre nicht zeitgemäß; der Bater versucht es lieber, sich dem Sohne als Ra= merad anzubieten.

Der Religion sind die einen von diesen Eltern nicht gerade im ganzen abgeneigt. Doch sie sehen in derselben mehr Gefühlsregungen; sie wünschen, daß sie ein anstän= diges pietätvolles Verhalten lehre, beson= deren Lebenslagen ein feierliches Gepräge biete und auch Trost verleihe. Das ästhes tische Moment sehen sie nicht ungern in